

An

die Mitglieder der DGPT

Berlin, 18. Oktober 2016

## **Rechtsgutachten von RA Dr. jur. Rainer Hess zu den berufs- und sozialrechtlichen Auswirkungen einer Neustrukturierung der Aus- und Weiterbildung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten**

Im Auftrag der Deutsche Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT) e.V. hat RA Dr. jur. Rainer Hess ein Gutachten zu den rechtlichen Auswirkungen der beabsichtigten Novellierung des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) und der damit zusammenhängenden Neustrukturierung von Aus- und Weiterbildung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten erstellt. Besonderer Schwerpunkt seiner Darlegungen sind die mit dieser Neuordnung verbundenen Verschiebungen in den Regelungskompetenzen der Bundes- und Ländergesetzgeber und die damit verbundenen Veränderungen im Verhältnis von Berufsrecht (Landeskammern) und Vertragsarztrecht (SGB V).

Als Schwerpunkte der Ausarbeitung sind aus Sicht der DGPT insbesondere hervorzuheben:

- Durch eine Umwandlung der bisherigen bundeseinheitlichen Ausbildung in eine vertiefte Weiterbildung nach Landesrecht würden die bisher erforderlichen Fachkundenachweise entfallen – zugunsten neuer Gebietsbezeichnungen nach Abschluss einer altersbezogenen und verfahrensvertiefenden Weiterbildung. Damit entfielen berufsrechtlich für die Zukunft alle Tätigkeiten eines Fachpsychotherapeuten außerhalb seiner anerkannten Gebietsbezeichnung. Die vorgesehene Trennung in Altersgebiete würde erstmals zu einer Begrenzung in der Berufsausübung von Psychotherapeuten auf das jeweilige altersbezogene Fachgebiet führen, die dann auch für die Zulassung maßgeblich wäre.

Deutsche Gesellschaft für  
Psychoanalyse,  
Psychotherapie,  
Psychosomatik und  
Tiefenpsychologie e.V.

### Geschäftsführender Vorstand

Dr. med. Beate Unruh  
Vorsitzende  
Pfarrstraße 7  
80538 München  
Fon: 089 / 2 60 69 63  
Fax: 089 / 26 01 89 53  
E-Mail: praxis.unruh@gmx.de

Ingrid Moeslein-Teising  
Stellv. Vorsitzende  
Ludwig-Braun-Straße 13  
36251 Bad Hersfeld  
Fon: 06621 / 91 50 33  
Fax: 06621 / 7 48 57  
E-Mail: moeslein-teising@gmx.de

Dipl. - Psych. Susanne Walz-Pawlita  
Stellv. Vorsitzende  
Saarlandstraße 29  
35398 Gießen  
Fon: 0641 / 39 08 96  
Fax: 0641 / 2 50 28 01  
E-Mail: susanne.walz-pawlita@gmx.de

Dr. med. Dipl. - Psych.  
Ingrid Rothe-Kirchberger  
Vorsitzende der Sektion  
„Berufsverband der Ärztlichen  
PsychoanalytikerInnen und Psycho-  
analytiker (BÄP)“  
Leinenweberstraße 59 c  
70567 Stuttgart  
Fon: 0711 / 7 19 97 77  
Fax: 0711 / 7 19 97 37  
E-Mail: rothekirchberger@gmail.com

Dipl. - Psych. Georg Schäfer  
Vorsitzender der Sektion  
„Berufsverband der Psychologischen  
PsychoanalytikerInnen und Psycho-  
analytiker (BPP)“  
Baumschulallee 21  
53115 Bonn  
Fon: 0228 / 21 56 07  
Fax: 0228 / 6 29 88 61  
E-Mail: georg-schaefer@online.de

### Geschäftsstelle

Dr. rer. pol. Felix Hoffmann  
Geschäftsführer

RAIn Birgitta Lochner  
Justitiarin

Kurfürstendamm 54/55  
10707 Berlin  
Fon: 030 / 8 87 16 39 30  
Fax: 030 / 8 87 16 39 59

- Da die Weiterbildung im Bereich der ambulanten Psychotherapie nicht in Kliniken erworben werden kann, müsste für die Zukunft eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, die ausreichende ambulante Weiterbildungsmöglichkeiten unter Mitfinanzierung durch die Krankenkassen sicherstellt, da die staatlich anerkannten Ausbildungsstätten und Institutsambulanzen nach § 117 (3) SGB V mit einer Novellierung des PsychThG entfallen würden: *„Eine Verabschiedung der Reform ohne eine solche Absicherung von Weiterbildungsmöglichkeiten müsste verfassungsrechtlich an Art. 12 GG scheitern, wenn gerade wegen der Pflichtweiterbildung als Zulassungsvoraussetzung zur vertragsärztlichen Versorgung die Approbation als Psychotherapeut die Berufswahlmöglichkeiten so stark einengen würde, dass die Masse der Studienabsolventen keine Arbeitschance im Beruf hätte.“* (S. 21). Eine Gesetzesnovellierung ohne klare und nachvollziehbare Finanzierungsregelung wäre damit verfassungsrechtlich nicht zulässig.
- Das Gutachten befasst sich ausführlich mit den Voraussetzungen der Einrichtung neuer Psychotherapie-Studiengänge und der daraus abzuleitenden Lehrverpflichtung in den psychotherapeutischen Verfahren der ambulanten Krankenversorgung. Bei den Stellenbesetzungen der Hochschulen seien neben der Freiheit der Lehre auch die Freiheit des Studiums und die Wahlmöglichkeiten der Studierenden zu berücksichtigen. Nach Auffassung der DGPT heißt dies, dass Studierenden zwingend von der Universität die konkrete Möglichkeit eröffnet werden muss, ausreichend intensiv und nicht nur kursorisch für alle für die Versorgung in der Gesetzlichen Krankenversicherung zugelassenen Psychotherapieverfahren Lehrveranstaltungen zu besuchen, die von dazu ausgebildeten Personen angeboten werden müssen (vgl. S. 18). Eine Ausschreibung eines Lehrstuhls für Klinische Psychologie mit dem einzigen Lehrschwerpunkt Verhaltenstherapie, der sein gesamtes Ausbildungsangebot auf Verhaltenstherapie ausrichtet, ist demnach wegen des stark beschränkten Lehrangebots zu beanstanden.
- Das Gutachten stellt die Notwendigkeit der Einbeziehung der Ärzte in alle Neuregelungen der Finanzierung einer psychotherapeutischen Weiterbildung heraus *„... da im Leistungsrecht der GKV und in der Bedarfsplanung Psychotherapeuten und ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte grundsätzlich gleich behandelt werden und daher bei einem nachgewiesenen Bedarf auch den Ärzten aus-*

*reichende Weiterbildungsmöglichkeiten eröffnet werden müssen“ (S. 29). Eine Förderung der Weiterbildung kann somit nicht auf Psychotherapeuten begrenzt werden und Ärzte bei einem vergleichbaren Bedarf ausschließen. Die gemeinsame Bedarfsplanung begründet ferner einen erheblichen Abstimmungsbedarf der Bundespsychotherapeutenkammer mit der Bundesärztekammer, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, dem Gemeinsamen Bundesausschuss und den Krankenkassen vor der Erstellung einer Musterweiterbildungsordnung.*

- Das Gutachten belegt, dass es möglich ist, die jetzigen Ausbildungsinstitute auch zukünftig in der Versorgung zu verankern und diese bundesgesetzlich auf dauerhaft sicherer Rechtsbasis als Leistungserbringer (im SGB V und nicht mehr nur in Bezug auf das PsychThG) zu ermächtigen. Diese Institute könnten dann sowohl durch die Ärzte- und Psychotherapeutenkammern als neue Weiterbildungsstätten anerkannt werden und qualifizierte Personen zu Weiterbildungsberechtigten berufen.



Dr. med. Beate Unruh  
Vorsitzende



Dipl.-Psych. Susanne Walz-Pawlita  
Stellvertretende Vorsitzende



Dipl.-Psych. Georg Schäfer  
Vorsitzender der Sektion „Berufsverband der Psychologischen Psychoanalytikerinnen und Psychoanalytiker (BPP)“